



Herr
Ruppen Leo
Suppleant

leo.ruppen@parl.vs.ch



Referenzen FB/FM
Datum 25. Februar 2026

Schriftliche Anfrage Nr. 2025.12.572 betreffend Individualbesteuerung: Welche Auswirkungen hat dies für Kanton, Gemeinden und Steuerpflichtige? (17.12.2025)

Sehr geehrter Herr Suppleant

In Absprache mit dem Staatsrat bitten wir Sie, die folgenden Antworten zur Kenntnis zu nehmen.

Im März 2026 wird das Volk über die Einführung der Individualbesteuerung abstimmen. Diese Reform wirft mehrere Fragen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf unseren Kanton auf, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbelastung der kantonalen Steuerverwaltung (KSV), auf die öffentlichen Finanzen, auf die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen sowie auf die Kohärenz mit anderen kantonalen Politikbereichen, die derzeit auf dem Konzept des Familieneinkommens basieren.

1. Wie schätzt der Staatsrat die Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Arbeitsbelastung der KSV ein, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme der Anzahl Dossiers, den Bedarf an zusätzlichem Personal und die Bearbeitungsfristen?

Für den Kanton Wallis schätzen wir, ohne Berücksichtigung der nicht ansässigen Steuerpflichtigen (ausserhalb des Kantons und ausserhalb der Schweiz), einen Anstieg von etwa 70'000 Dossiers, was einer Zunahme der Mitarbeitenden für deren Bearbeitung von 25 VZÄ entspricht. Was die nicht ansässigen Steuerpflichtigen betrifft, ist mit etwa 30'000 zusätzlichen Fällen zu rechnen, was wiederum Personal in Höhe von 5 VZÄ erfordern wird.

Auf Schweizer Ebene wird ein Anstieg von rund 1,7 Millionen Steuererklärungen erwartet, welche auf die Walliser Bevölkerung umgerechnet, die oben ermittelte Zunahme bestätigt.

2. Würde die Einführung der Individualbesteuerung technische und informatikbezogene Schwierigkeiten für das kantonale Steuersystem mit sich bringen? Wenn ja, welche? Und wie hoch wären die Kosten?

Der Kanton Wallis verwendet für die Besteuerung der natürlichen Personen (NP) eine computerunterstützte Veranlagungsapplikation (CUV I), die auf einer 30-jährigen, veralteten Technologie basiert. Das Projekt zur Weiterentwicklung der CUV ist im Gange, allerdings handelt es sich um ein Projekt, das im Laufe der Zeit erhebliche Verzögerungen (ca. 5 Jahre) erfahren hat und dessen veraltete Konzeption nicht mit den Anforderungen einer Individualbesteuerung kompatibel ist.

Die aktuellen technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erneuerung dieses Tools auf Seiten der Lieferanten (Fluktuation, Firmenfusion, Wissensverlust) sind erheblich und beeinträchtigen den Fortschritt der Arbeiten auch ohne den Übergang zur einer Individualbesteuerung erheblich.



Mit der Individualbesteuerung muss die KSV sicherlich eine öffentliche Ausschreibung für die Lieferung ihres neuen Tools zur Veranlagung natürlicher Personen durchführen, und dies im Wettbewerb mit vielen der 25 anderen Kantone, die vor der gleichen Herausforderung stehen.

Diese Situation ist mit Kosten verbunden, die angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich Leistungsfähigkeit der Technologieunternehmen (Schwierigkeiten bei der Personalbeschaffung, Steuerkompetenzen, Wettbewerb zwischen den Kantonen) derzeit nur schwer abzuschätzen sind, die aber für einen Kanton unserer Grösse aller Wahrscheinlichkeit nach einer Mindestinvestition in Höhe von 20 bis 25 Millionen Franken entsprechen dürfte.

3. Würde die Individualbesteuerung zusätzliche Kosten für den Kanton und die Gemeinden verursachen, sowohl in Bezug auf Personal und Ausbildung als auch in Bezug auf die Infrastruktur? Wenn ja, welche?

Wie unter Punkt 1 erwähnt, ist eine Mindestaufstockung um 25 Vollzeitstellen im Bereich der Steuerveranlagung unverzichtbar (proportionale Berechnung). Zusätzliche Personalressourcen benötigen auch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Veranlagungsarbeiten, wie die IT-Abteilung der KSV für die Weiterentwicklung der Software und der damit verbundenen integrierten Anwendungen wie SAP sowie im kantonalen Amt für Inkasso.

4. Wie hoch sind die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Einführung der Individualbesteuerung im Wallis auf die Einnahmen des Kantons und der Gemeinden?

Im derzeitigen System der Familienbesteuerung mit einem separaten Steuertarif für die Kantonssteuern und die Gemeindesteuern; inklusive eines Rabatts für verheiratete Paare, würde die Individualbesteuerung insgesamt keine nennenswerten Steuerausfälle zur Folge haben.

Allerdings würden neue Verzerrungen in der Besteuerung auftreten, die je nach Familienzusammensetzung zu einer Erhöhung oder Senkung der Steuern führen würden. Daher müssten komplexe Korrekturen im Tarif- und Abzugssystem vorgenommen werden.

Nach aktuellen Schätzungen würde die Reform auf Grundlage des Steuerjahres 2026 zu Einnahmeverlusten von rund 630 Millionen Franken bei der Bundessteuer führen; getragen zu 78,8 % vom Bund (ca. 500 Millionen) und zu 21,2 % von den Kantonen (ca. 130 Millionen).

Derzeit lassen sich die finanziellen Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindesteuern nicht beziffern. In diesem Zusammenhang müsste die Anpassung der heute ausgewogenen Steuertabellen und Sozialabzüge berücksichtigt werden, was wahrscheinlich zu erheblichen zusätzlichen Steuerausfällen für den Kanton und die Gemeinden in Höhe von mehreren zehn Millionen Franken führen würde.

5. Besteht die Gefahr, dass die Einführung der Individualbesteuerung zu Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen Haushaltstypen führt? Wenn ja, zu welchen?

Verheiratete Paare mit zwei ähnlichen Einkommen, welche die Mehrheit der Ehepaare repräsentieren, können Steuersenkungen erwarten und von der Reform am meisten profitieren, erklärte Tamara Pfammatter, Direktorin der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Dies trifft auf unseren Kanton jedoch nicht zu, wo die Rollenverteilung innerhalb der Familie eher traditionell geblieben ist.

Umgekehrt würden verheiratete Paare, die nur über ein Einkommen verfügen oder deren zweites Einkommen tiefer ist, mehr Steuern bezahlen. Gleiches gilt für Personen mit Kindern, egal ob alleinstehend oder in einer Partnerschaft. Damit diese nicht zu stark belastet werden, ist vorgesehen, den Kinderabzug für die Bundessteuer von 6'800 auf 12'000 Franken zu erhöhen.

6. Welche Kategorien von Walliser Steuerpflichtigen wären am stärksten von einer Steuererhöhung betroffen? Kann der Staatsrat für diese Kategorien Vergleichsbeispiele zwischen dem aktuellen System und der Individualbesteuerung nennen?

Wie oben erwähnt, würde dies auf der Grundlage der aktuellen Steuertabellen im Kanton vor allem verheiratete Paare mit einem einzigen Einkommen oder einem bescheidenen Zweitverdienst betreffen.

Bislang stellten ein Einkauf in die 2-Säule oder eine Investition in Liegenschaften aufgrund der gemeinsamen Besteuerung einen Steuervorteil für Ehepaare dar. Mit der Individualbesteuerung besteht die Gefahr, dass diese Abzüge bei der individuellen Betrachtung nur geringe Auswirkungen haben oder völlig wirkungslos sind.

Wenn einer der beiden Ehepartner hohe Erträge aus seinem Vermögen erzielt, könnten diese nicht mehr durch das geringe Einkommen des anderen ausgeglichen werden, was insgesamt zu einer unerwünschten «Überbesteuerung» führen würde.

7. Würde die Individualbesteuerung zu Schwierigkeiten bei der Aufteilung der Abzüge für Kinder, unterhaltsberechtigte Personen, Miteigentum oder gemeinsame Schulden, insbesondere Hypothekenschulden, führen? Wenn ja, welche? Würden die Abzüge in der Steuererklärung mit dem höheren Einkommen geltend gemacht werden?

Die Einführung der Individualbesteuerung würde neue Ungleichheiten und Probleme schaffen und zu erheblichen Einnahmeausfällen für den Bund und die Kantone führen. Sie würde zu Widersprüchen mit anderen Bereichen führen, in denen das Paar als Einheit betrachtet wird, und ebenfalls grundlegende Anpassungen erfordern. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kinderabzüge dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt werden. Dies ist bereits heute nicht der Fall, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind, sondern in einer Lebensgemeinschaft leben. In diesem Fall sieht das geltende Recht vor, dass der Kinderabzug unabhängig vom jeweiligen Einkommen der Eltern zu gleichen Teilen zwischen ihnen aufgeteilt wird, solange das Kind minderjährig ist.

8. Würde die Individualbesteuerung Schwierigkeiten für die kantonalen Regelungen mit sich bringen, die heute das Haushaltseinkommen als Berechnungsgrundlage verwenden (wie die individuelle Prämienverbilligung)? Wenn ja, welche?

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die individuelle Prämienverbilligung die Individualbesteuerung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, der hauptsächlich mit der Notwendigkeit verbunden ist, die durch die Steuerlogik getrennten Haushalte wieder zusammenzufügen, sowie mit der heiklen Frage der Zuordnung der Kinder, insbesondere im Falle einer Trennung und einer alternierenden Obhut. Diese Faktoren bergen ein erhöhtes Risiko für Verzögerungen, Komplexität für die Bevölkerung und Umsetzungskosten (organisatorischer und IT-bezogener Art), die gründlich bewertet und antizipiert werden sollten.

9. Können die bereits auf kantonaler Ebene geltenden Massnahmen die Heiratsstrafe beseitigen, ohne dass es zu einer vollständigen Änderung des Steuersystems kommt? Sind andere Massnahmen als die Individualbesteuerung denkbar? Wie sieht es bei der direkten Bundessteuer (DBST) aus?

Was die Kantons- und Gemeindesteuern betrifft, können wir bestätigen, dass es möglich ist, die noch bestehenden Benachteiligungen mit geringem Aufwand zu beseitigen, indem Massnahmen auf Ebene der Steuersätze oder der Steuerabzüge für verheiratete Paare ergriffen werden. Aus Sicht des Staatsrats wären bei der direkten Bundessteuer tiefgreifende Tarifmassnahmen oder Abzüge erforderlich. Die Idee einer alternativen Steuerberechnung für die Bundessteuern sollte erneut geprüft werden. Dabei berechnet ein System im Hintergrund die gemeinsamen und individuellen Faktoren und stellt dann die günstigste Variante in Rechnung.

10. Bestätigt der Staatsrat seine Ablehnung zu dieser Reform, über die die Bevölkerung im März 2026 abstimmen wird, entsprechend seiner Antwort auf die Vernehmlassung?

Die Kantone haben bereits verschiedene Massnahmen erfolgreich umgesetzt, um die Auswirkungen der Heiratsstrafe zu korrigieren. Viele von ihnen haben sogenannte Splittingmodelle oder andere Tarifmassnahmen eingeführt. Die Kantone haben nichts dagegen, dass auch der Bund diese Ungleichbehandlung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer korrigieren will. Sie lehnen jedoch die gewählte Methode ab, da sie einen erheblichen und unnötigen Eingriff in die bewährten Steuer- und Abgabensysteme der Kantone und Gemeinden bedeuten würde. Die Einführung der Individualbesteuerung würde die Kantone und Gemeinden zwingen, ihre Gesetzgebung anzupassen und ihre Tarife und Abzüge zu ändern. Auch der Zugang zu staatlichen Leistungen wie Prämienverbilligungen, Stipendien oder Beihilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung müsste überprüft werden. Diese Massnahmen würden den

Kantone erhebliche unnötige Kosten verursachen, mit unbestimmten finanziellen Folgen für die Steuerpflichtigen.

Aus den oben genannten Gründen lehnt der Staatsrat die Individualbesteuerung ab und hat zusammen mit neun anderen Kantonen das Kantonsreferendum ergriffen.

Wir hoffen, Ihnen die gewünschten Antworten gegeben zu haben.

Freundliche Grüsse



Franziska Biner
Staatsrat

Unterschrift aufgedruckt. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen eine unterschriebene Originalversion zusenden.

Kopie an Grossratspräsidentin
Parlamentsdienst